

Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts 'KH11 Entlastungsstrasse Stans West', Stans

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem generellen Projekt 'Kantonsstrasse KH11, Entlastungsstrasse Stans West', Stans, vom Sommer 2018 werden genehmigt.

2.

Die Einwendung des VCS Verkehrsclub, Sektion Ob- und Nidwalden, PF 223, Stans, wird in folgendem Punkt abgewiesen:

- Zeitgleiches Planen und Realisieren von Begleit- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen.

3.

Die Einwendungen der Genossenkorporation Stans, Postfach 421, 6371 Stans, wird in folgenden Punkten abgewiesen:

- Reduktion des 1m breiten Grünstreifen auf einen Sicherheitstrennstreifen mit Breite von 0.25m. Die Lage der aus geometrischen Gründen notwendigen Breitenreduktion des Grünstreifens ist in der weiteren Planung auf ein Minimum zu begrenzen;
- Die Ausgestaltung des Knotens der Flurstrasse (Einfahrt in die neue KH11) und die dazugehörigen Dienstbarkeiten sind im Bauprojekt zu lösen.
- Forderung nach einem Realersatz für Landwirtschaftsflächen.

4.

Die Einwendung von Marcel Christen, Gerbi 1, 6370 Stans, wird in folgendem Punkt abgewiesen:

- Forderung nach einem Realersatz für Landwirtschaftsflächen.

5.

Die Einwendung der Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, PF 422, 6371 Stans wird in folgendem Punkt abgewiesen:

- Die Forderung nach einer wirksamen Strasse (inkl. Knoten Fuhr), die dem behördenverbindlichen kantonalen Richtplan für Entlastungswirkung nicht widerspreche.

6.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

¹ A 2020,

² NG 622.1